

Antworten auf häufige Fragen zur Beitragsordnung 2023 der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Hinweis: Die Antworten ersetzen keine fachlich fundierte steuerrechtliche oder juristische Beratung. Bei spezifischen Fragen ist es sinnvoll, sich direkt an den Steuerberater oder Rechtsanwalt zu wenden.

<p>Welche Kammern arbeiten mit einem einkünfte- oder einem einkommensbezogenen Beitragsmodell?</p>	<p>Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer, Hamburg und die Ärztekammer des Saarlandes</p>
<p>Was versteht man unter „Arbeit“ oder „Berufsausübung“?</p>	<p>Das saarländische Heilberufekammergesetz formuliert in §2, 1: „Der jeweiligen Kammer gehören als Pflichtmitglieder alle zur Berufsausübung berechtigten ... Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ... an, die im Saarland ihren Beruf ausüben. ... Unter Berufsausübung ist jede Tätigkeit zu verstehen, bei der die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die im Rahmen der Ausbildung erworben wurden, eingesetzt oder mitverwendet werden können.“ Somit erzielen unsere Mitglieder in ihrer Arbeit – der Berufsausübung – Einkünfte. Hierzu sind sie durch ihre Ausbildung (Schule, Universität, Ausbildungsinstitut, ...) qualifiziert.</p>
<p>Was zählt alles zu den Einkünften?</p>	<p>Das Steuerrecht unterscheidet sieben Einkunftsarten: 1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, 2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb, 3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit, 4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, 5. Einkünfte aus Kapitalvermögen, 6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, 7. Sonstige Einkünfte Beispiele für 2: Honorare als Autor*in, Einkünfte aus eigener wirtschaftlicher (Instituts-) Tätigkeit, Beispiele für 3: psychotherapeutische Praxis, Dozent*in, Supervisor*in, Coach Beispiele für 4: angestellte oder verbeamtete Tätigkeit</p>
<p>Wo finde ich meine Einkünfte beziffert?</p>	<p>Selbständig Tätige: Entweder in Ihrem Steuerbescheid 2021 im Feld „Einkünfte aus selbständiger / nicht-selbständiger Arbeit“ oder in Ihrer betriebswirtschaftlichen Auswertung 2021 in der Rubrik „Vorläufiges betriebswirtschaftliches Ergebnis“ Nichtselbständig Tätige: In Ihrem Steuerbescheid 2021 im Feld „Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit“.</p>
<p>Ich bin im laufenden Beitragsjahr in Elternzeit, wie wird dies für den aktuellen Beitrag berücksichtigt?</p>	<p>Die Einstufung erfolgt auf Grundlage des vorvergangenen Jahres. Die veränderten Einkünfte bilden sich im übernächsten Einkommensteuerbescheid ab. Ein Antrag nach § 7 (1) ist jederzeit möglich.</p>
<p>Ich bin erkrankt / arbeitslos / lasse meine Zulassung ruhen und werde auf unbestimmte Zeit meine Tätigkeit unterbrechen, wie wirkt sich das auf den aktuellen Beitrag aus?</p>	<p>Die Einstufung erfolgt auf Grundlage des vorvergangenen Jahres. Die veränderten Einkünfte bilden sich im übernächsten Einkommensteuerbescheid ab. Ein Antrag nach § 7 (1) ist jederzeit möglich.</p>
<p>Ich gehe ab xx.xx.2023 in Alterszeit und habe ein reduziertes Einkommen aus</p>	<p>Die Einstufung erfolgt auf Grundlage des vorvergangenen Jahres. Die veränderten Einkünfte bilden sich im übernächsten</p>

<p>psychotherapeutischer Tätigkeit, wie wird sich dies auf den aktuellen Beitrag auswirken?</p>	<p>Einkommensteuerbescheid ab. Ein Antrag nach § 7 (1) ist jederzeit möglich.</p>
<p>Ich bin derzeit in Elternzeit und Mitglied in einer anderen Landeskammer. Wie kann dieser Umstand bei der Veranlagung des Beitrags berücksichtigt werden?</p>	<p>Die Einstufung erfolgt auf Grundlage des vorvergangenen Jahres. Die veränderten Einkünfte bilden sich im übernächsten Einkommensteuerbescheid ab. Ein Antrag nach § 7 (1) ist jederzeit möglich.</p>
<p>Ich gehe am xx.xx.2023 in Rente, wie wirkt sich das auf meinen Beitrag aus?</p>	<p>Sie können nach § 8 die anteilige Reduzierung ihres Beitrags beantragen.</p>
<p>Ich war im vorvergangenen Jahr und im letzten Jahr nicht tätig, da ich neuapprobiert im laufenden Jahr bin, welchen Beitrag muss ich zahlen?</p>	<p>Sie zahlen den Mindestbeitrag von 100 Euro. Im Jahr 2024 stufen Sie sich selbst auf der Grundlage Ihrer Einkünfte in 2023 ein (§ 3 (2)).</p>
<p>Ich bin seit letztem Jahr approbiert, wie stufe ich mich ein?</p>	<p>Als neuapprobiertes Mitglied in 2022 (vor dem Beitragsjahr) kreuzen Sie den vierten Punkt unter <i>Ab. weitere Einstufungsmöglichkeiten</i> an, erklären Ihre Einkünfte für das vergangene Jahr 2022 (ab Approbationsdatum) und stufen sich entsprechend in eine Beitragsgruppe ein. Es zählen die Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit ab Ihrer Approbation.</p>
<p>Wie werden Einkünfte bei selbständiger Tätigkeit, nichtselbständiger Tätigkeit und bei beiden gemeinsam berechnet?</p>	<p>Selbständig: Betriebseinnahmen, vereinfacht auch „Umsatz“ genannt, abzüglich der Betriebsausgaben ergeben das (Betriebs-) Ergebnis, vereinfacht auch Gewinn genannt. Dieses wird im Steuerbescheid als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit beziffert. Nichtselbständig (angestellt oder beamtet): Bruttoarbeitslohn abzüglich Werbungskosten ergibt die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Selbständig und nichtselbständig tätig: Beide Einkünfte aus dem Steuerbescheid addieren.</p>